

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2004/20 vom 20. Februar 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2004\\_20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2004_20)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2004/20 du 20 février 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2004/20 del 20 febbraio 2007

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 2 ATSG, Art. 25 ELV: Streitgegenstand einer EL-Anpassungsverfügung, die lediglich die gesetzliche Änderung des jährlichen Pauschalbetrages verarbeitet (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Februar 2007, EL 2004/20).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitgegenstand bildet vorliegend die Abweisung der Einsprache gegen die Verfügung vom 30. Dezember 2003, mit welcher die Beschwerdegegnerin den EL-Anspruch des Beschwerdeführers ab 1. Januar 2004 auf Fr. 1'417.-- heraufgesetzt hatte.

### **E. 2**

a) Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers beanstandet in erster Linie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Teil dieses Anspruchs bildet das Recht, sich zur Sache zu äussern und erhebliche Beweise beizubringen, ausserdem der Anspruch auf eine Begründung des Entscheides, die so abgefasst ist, dass der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 6. Februar 2006, I 625/05, und i/S G. vom 20. September 2006, I 618/04). Die Berechnung zur EL-Verfügung vom 30. Dezember 2003 enthielt ein Erwerbseinkommen in bestimmter Höhe, worum es sich dabei handelte, war nicht ersichtlich. Mit der Auskunft vom 22. Januar 2004 war dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mitgeteilt worden, es habe sich um ein hypothetisches Einkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers gehandelt. Der Beschwerdeführer hätte sich zum massgeblichen Sachverhalt im Einspracheverfahren nicht äussern können und es wäre ihm die Möglichkeit einer sachgerechten Begründung einer Einsprache gegen die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens genommen worden, wenn diese einen Streitgegenstand gebildet hätte. b) Nun stellt die Verfügung vom 30. Dezember 2003 aber eine Anpassungsverfügung dar. Sie hat im Vergleich zu der erstmalig eine Leistung zusprechenden Verfügung vom 6. November 2003 allein eine Anpassung an die gesetzliche Änderung des jährlichen Pauschalbetrags zum Gegenstand, welcher gemäss Art. 3b Abs. 3 lit. d ELG als Ausgabe anzuerkennen ist und der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) entspricht. Einen anderen (als diesen technischen, einer Verfügung zur Anpassung einer Rente an die Teuerung vergleichbaren) Anfechtungsgegenstand besitzt die Verfügung nicht. Die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens dagegen war bereits mit der Verfügung vom 6. (und derjenigen vom 13.) November 2003 geregelt worden, die bei Erteilung der oben erwähnten Auskunft bereits in formelle Rechtskraft erwachsen war. Auf diese formell rechtskräftige Verfügung kann nicht mehr

zurückgekommen werden, so wenig wie es im Fall möglich wäre, da ein gerichtliches Urteil eine Beschwerde gegen die Verfügung abgewiesen hätte (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 13. Oktober 2006, P 11/06). Die Verfügung vom 30. Dezember 2003 enthielt als Anpassungsverfügung keinen das hypothetische Erwerbseinkommen betreffenden Gegenstand. c) Eine Gewährung des rechtlichen Gehörs bezüglich der Anrechnung des Erwerbseinkommens im Verfahren gegen diese Verfügung war nicht erforderlich. Eine Rückweisung der Sache aus diesem Grund ist nicht am Platz.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer lässt die Anrechnung hypothetischen Erwerbseinkommens materiell rügen, weil er zu 100 % invalid sei und weil Art. 14a Abs. 2 ELV angesichts seines noch nicht beurteilten Invaliditätsgrades nicht anwendbar sei. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. Juni 2004 befasst sich mit der Frage der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens gemäss der rechtskräftigen Verfügung vom 6. November 2003, obwohl diese nach dem oben Dargelegten nicht Gegenstand der Anpassungsverfügung vom 30. Dezember 2003 war. Die entsprechenden Ausführungen erscheinen als blosses obiter dictum. Die materielle Frage kann vorliegend im Übrigen ohnehin offen bleiben. Es ist nämlich Folgendes anzumerken: Schon bei Erlass der Verfügung vom 6. November 2003 war bekannt gewesen, dass eine rechtskräftige IV-Verfügung nicht bestand. Erst während des Beschwerdeverfahrens wurde eine IV-Verfügung (erstmalige Leistungszusprechung am 6. Oktober 2004) erlassen, die schliesslich rechtskräftig wurde. Die Sachverhaltsabklärungen, welche dieser Verfügung zugrunde lagen, hatten ergeben, dass der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers im Zeitablauf eine Veränderung erfahren hatte (Steigerung von 55 % auf 63 % infolge Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit von 40 % auf 50 % im Februar 2003), die ab 1. Januar 2004 eine Änderung des Rentenanspruchs bewirkt hat (Dreiviertelsrente). Für den EL-Anspruch, der auf der Basis einer halben Rente festgesetzt worden war, bedeutet dieser Umstand einen Anpassungsgrund (vgl. Art. 17 Abs. 2 ATSG und Art. 25 Abs. 1 lit. b ELV), worüber die Beschwerdegegnerin nach der Aktenlage bis anhin nicht verfügt hat, sondern in einer EL-Anpassungsverfügung erst noch befinden wird. In ihrer Beschwerdeantwort stellt sie hierfür eine Anwendung von Art. 14a Abs. 2 lit. c ELV in Aussicht.

### **E. 4**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen wird die Beschwerde abgewiesen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.